

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



27. Jahrgang

Potsdam, den 7. Dezember 2018

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 17/18 vom 3. Dezember 2018 Handlungsanleitung zur Durchsetzung der Schulpflicht bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule (RS-Schulverweigerung)	408
Rundschreiben 18/18 vom 28. November 2018 Festlegungen für die Fachhochschulreifeprüfung und die Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021	419

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder (RL-NGK) vom 21. November 2018	426
--	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 17/18

Vom 3. Dezember 2018

Gz.: 33-51320

Handlungsanleitung zur Durchsetzung der Schulpflicht bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule (RS – Schulverweigerung)

1. Ziel

Die Schulpflicht sichert den Anspruch auf Bildung und Erziehung von jungen Menschen als eine wesentliche Voraussetzung für einen möglichst selbstbestimmten Lebensweg in einer von Bildung und Wissen geprägten Gesellschaft.

Aus diesem Grund ist es von hoher Bedeutung, dass Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Die Eltern tragen eine besondere Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme ihrer Kinder am Unterricht und an den sonstigen pflichtigen Veranstaltungen der Schule. Durch die Schulen und die staatlichen Schulämter sind alle erzieherischen und selbstkontrollierenden, sowie rechtlichen Maßnahmen gegenüber den Eltern zu ergreifen, um die Schülerinnen und Schüler zu einem ordnungsgemäßen Schulbesuch, sowie deren Eltern zur Durchsetzung desselben anzuhalten. Die Schule wirkt durch präventives Handeln darauf hin, unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule vorzubeugen. Auf der Grundlage dieses Rundschreibens beraten die Schulen in ihren Gremien, welche präventiven Maßnahmen ausgehend von ihrer schulischen Situation geeignet sind und stimmen ein Handlungskonzept ab. Dieses Handlungskonzept ist Bestandteil des Schulprogramms.

Dieses Rundschreiben beschreibt die Grundsätze zur Vermeidung und Feststellung schulverweigernden Verhaltens schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie die zu ergreifenden Maßnahmen. Ziel des Rundschreibens ist es, ein einheitliches Verwaltungshandeln von Schule und Schulaufsicht in den staatlichen Schulämtern in Kooperation mit externen Partnern wie der Jugendhilfe und der Polizei zu gewährleisten. Darüber hinaus werden Hinweise zum pädagogischen Umgang mit Schulverweigerung durch eine praxisnahe Handlungsanleitung zur Unterstützung gegeben (Anlage 1) sowie den Schulen Mustervordrucke zur Information des staatlichen Schulamtes und des Jugendamtes bei auftretender Schulverweigerung (Anlagen 2 und 3) zur Verfügung gestellt.

2. Handlungsrahmen von Schule und staatlichem Schulamt

2.1 Grundsätze

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag beinhaltet die Verpflichtung der Schule, durch pädagogisches und verfahrensmäßiges Handeln unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule zu verhindern. Im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern sollen Probleme, die zum Fernbleiben beitragen, erkannt und auf Lösungen hingewirkt werden. Im Einzelfall wird mit pädagogischen oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen reagiert. Aufgabe der Schule ist insbesondere

- a. unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht präventiv entgegenzuwirken,
- b. ein angstfreies Schulklima zu schaffen, indem Risikofaktoren, die unentschuldigtes Fernbleiben begünstigen, ermittelt und abgestellt werden,
- c. von Schule oder vom Unterricht nicht mehr erreichbare Schülerinnen und Schüler wieder in das Regelangebot der Schule zurückzuführen.

Auf ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist umgehend und angemessen zu reagieren. Dabei kommt der Zusammenarbeit von Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie von Schule und Jugendhilfe eine hohe Bedeutung zu.

Die Bestimmungen der VV-Schulbetrieb sowie die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung bleiben unberührt und sind zu beachten.

2.2. Ausprägungsgrad des unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht

Das unentschuldigte Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern ist für die Durchführung geeigneter Maßnahmen grundsätzlich nach folgenden Kriterien zu unterscheiden:

1. Schülerinnen und Schüler, die weniger als zwei Tage innerhalb von drei Monaten dem Unterricht unentschuldig fernbleiben (gelegentliches Schulschwänzen)
2. Schülerinnen und Schüler, die an mehr als zwei Tagen innerhalb von drei Monaten dem Unterricht unentschuldig fernbleiben (Schulverdrossenheit)
3. Schülerinnen und Schüler, die an mehr als fünf Tagen innerhalb von drei Monaten unentschuldig fernbleiben (Schulverweigerung). Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben bis zu 20 Tagen innerhalb von drei Monaten ist von einem Regelschwänzen auszugehen, bei einem unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20 Tagen innerhalb von drei Monaten von einem Intensivschwänzen.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht liegt auch dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler nur einzelnen Unterrichtsstunden fernbleiben. Bleiben die Schülerinnen und Schüler einzelnen Unterrichtsfächern systematisch oder innerhalb von drei Monaten bis zu 30 Unterrichtsstunden fern, ist durch die Schule zu prüfen, ob tatsächlich eine Schulverdrossenheit vorliegt und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die genannten Kriterien dienen als Orientierung für eine entsprechende Zuordnung und die daraus folgenden Maßnahmen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist insbesondere das Alter, die Einsichtsfähigkeit und die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und ob das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht über einen längeren Zeitraum systematisch aufgetreten ist.

2.3 Präventive Maßnahmen der Schule

2.3.1 Information und pädagogische Beratung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihre eigene Verantwortung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht hinzuweisen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier ist die besondere Rolle der Eltern in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, ob es pädagogisch sinnvoll ist, das unentschuldigte Fernbleiben einzelner Schülerinnen und Schüler zum Anlass zu nehmen, um in der Klasse oder Jahrgangsstufe über die Notwendigkeit zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie über mögliche Folgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass sie sich mit individuellen Problemen an eine Lehrkraft ihres Vertrauens, an die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter, sofern an der Schule vorhanden, an die schulpsychologische Beratung, an das Jugendamt oder an andere geeignete Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft wenden können. Entsprechende Adressen und Rufnummern sind an der Infotafel der Schule zugänglich zu machen.

2.3.2 Information und Beratung der Eltern

Für ein erfolgreiches pädagogisches Handeln ist es wichtig, das Vertrauen der Eltern in Bezug auf die Wirksamkeit schulischer Maßnahmen aufzubauen. Hierzu ist es erforderlich, frühzeitig mit den Eltern in Kontakt zu treten, sie als Erziehungsverantwortliche, die am Wohl ihres Kindes interessiert sind, wertzuschätzen und sie in pädagogische Maßnahmen der Schule einzubinden.

Stellt die Schule im Rahmen der Selbstevaluation fest, dass die Ursachen für unentschuldigtes Fernbleiben im schulischen Bereich liegen, hat die Schule Lösungsansätze gegenüber den Eltern darzulegen und ein Einverständnis zum weiteren schulischen Handeln herzustellen.

Wird seitens der Schule erkennbar, dass die Gründe für das unentschuldigte Fernbleiben von der Schule persönliche und/oder soziale Problemlagen der Schülerin oder des Schülers und/oder familiäre Notlagen sind, sollen die Eltern auf bestehende Beratungsangebote in der Schule, der schulpsychologischen Beratung, des Jugendamtes oder anderer geeigneter Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft hingewiesen werden.

Ist das unentschuldigte Fernbleiben von der Schule auf die Verantwortung der Eltern zurückzuführen und sind diese nicht dazu in der Lage, die Fehlzeiten zu beenden, sind die Eltern auf die möglichen Konsequenzen hinzuweisen.

Im Rahmen der Informationspflicht informiert die Schule die Eltern regelmäßig und zeitnah über das unentschuldigte Fernbleiben ihres Kindes. Bei Schülerinnen und Schülern insbesondere in der Primarstufe sind die Eltern spätestens vor Beginn der dritten Unterrichtsstunde darüber zu informieren, dass das Kind unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist mit den Eltern ein Gesprächstermin im Beisein der Schülerin oder des Schülers zu vereinbaren. Sofern Eltern der Einladung nicht Folge leisten, sind sie zu unentschuldigten Fehlzeiten oder zu einem anderen Verhalten in der Schule, das mit Schulverweigerung in Verbindung zu bringen ist, schriftlich zu informieren.

2.3.3. Information und Beratung bei Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses

Bei Schülerinnen und Schülern im Ausbildungsverhältnis sind neben den Eltern auch die Auszubildenden über das unentschuldigte Fernbleiben schriftlich zu informieren. Die mögliche Verantwortung der Auszubildenden für den nicht ordnungsgemäßen Schulbesuch ist auf der Grundlage der §§ 41 und 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu prüfen.

2.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Junge Menschen in schwierigen Lebens- und Bildungssituationen benötigen rechtzeitig Hilfe, um ihre soziale Integration zu unterstützen und ihre Teilhabe als aktive Gestalter ihres eigenen Lebens zu fördern. Dabei kommt der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Vielfalt an Leistungen und Angeboten an Beratung, Unterstützung und Hilfe für junge Menschen und deren Familien eine besondere Bedeutung zu. Zur Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages können sich Lehrkräfte zur Information und Beratung an das örtlich zuständige Jugendamt wenden.

Liegen Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers vor, soll die Situation mit der Schülerin oder dem Schüler und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erörtert und auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, sofern der Schutz des jungen Menschen dadurch nicht gefährdet ist. Zur Einschätzung der Gefährdung können Lehrkräfte die Beratung einer erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

2.4. Maßnahmen bei auftretender Schulverweigerung

2.4.1 Von der Schule zu ergreifende Maßnahmen (Maßnahmenkatalog)

Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht ist in persönlichen Gesprächen das Verhalten der Schülerin oder des Schülers anzusprechen, um die Gründe und mögliche Unterstützungsmaßnahmen zu erörtern. Darüber hinaus hat die Schule die Eltern in einem Gespräch auf ihre hohe Verantwortung zur schulpflichtgemäßen Teilnahme ihres Kindes am Unterricht hinzuweisen und muss die Eltern als Partner in der Bildungs- und Erziehungsarbeit gewinnen. Gemeinsam mit den Eltern sind die Ursachen und Lösungsmöglichkeiten für ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule zu erörtern und bei der Schülerin oder dem Schüler eine Verhaltensänderung zu bewirken. Die Ergebnisse des Gesprächs sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Eltern in Kopie auszuhändigen.

Soweit durch präventive Maßnahmen und das Gespräch kein ordnungsgemäßer Schulbesuch erreicht wird, sind die Eltern schriftlich über die festgestellten unentschuldigten Fehlzeiten zu informieren. Im Schreiben sind die Eltern aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind ordnungsgemäß den Unterricht besucht sowie auf die Konsequenzen eines weiter andauernden unentschuldigten Fernbleibens hinzuweisen.

Darüber hinaus sind folgende pädagogische Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls anzuwenden:

- Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeiter/innen, um die individuellen Gründe für schulverweigerndes Verhalten möglichst frühzeitig zu erkennen und dem entgegenzuwirken
- Kooperation mit der Jugendhilfe
- Durchführung pädagogischer Konzepte
- Schulversäumnisanzeige an das staatliche Schulamt
- Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV
- Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß § 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Information des Jugendamtes bei langandauernden und wiederkehrenden Schulpflichtverletzungen

Kann eine Gefährdung durch eigene Angebote und Unterstützungsleistungen nicht abgewendet werden, informiert die Schulleitung das zuständige Jugendamt. Es sind jeweils nur die personenbezogenen Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII erforderlich sind. Das zuständige staatliche Schulamt wird informiert.

2.4.2 Vom staatlichen Schulamt zu veranlassende Maßnahmen

Die Schulaufsicht in den staatlichen Schulämtern sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und übt die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung an den Schulen aus. Daher berät und unterstützt das staatliche Schulamt die Schulen zu Fragen des

pädagogischen und verwaltungsmäßigen Handelns bei unentschuldigtem Fehlen von Schülerinnen und Schülern. Darüber hinaus sind vom staatlichen Schulamt im Einzelfall gegebenenfalls folgende sanktionierende Maßnahmen zu veranlassen:

- a) Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Eltern, wenn die Schulpflichtverletzung auf einer Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht gemäß § 41 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beruht und die Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vorliegen
- b) Zuführung des Schülers/der Schülerin durch unmittelbaren Zwang
- c) Prüfung der Entlassung aus der Schule bei Schülerinnen und Schülern, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Die Schülerin oder der Schüler und deren Eltern sind rechtzeitig darauf hinzuweisen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.
- d) Stellen einer Strafanzeige wegen Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegen die Eltern gemäß § 171 StGB
- e) Vorzeitige Befreiung von der Vollzeitschulpflicht in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Eltern gemäß § 38 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Jahrgangsstufe acht und nach neun Schulbesuchsjahren, wenn in der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht mehr zu erwarten und eine gleichwertige berufliche Förderung möglich ist.

2.5 Erfassung der Fehlzeiten und Informationspflichten

Alle unentschuldigten Schüler Fehlzeiten werden von den Schulen erfasst und im vierteljährlichen Rhythmus (quartalsweise) anonymisiert in das zentrale Erfassungssystem des für Schule zuständigen Ministeriums eingegeben.

Die Schule informiert die Eltern und gegebenenfalls die Auszubildenden schriftlich über alle unentschuldigten Fehlzeiten beginnend ab der ersten Fehlstunde. Wenn bei der quartalsmäßigen Erfassung der unentschuldigten Fehlzeiten bei einem Schüler oder einer Schülerin Schulverdrossenheit festgestellt wird, werden die Eltern/die Auszubildenden verpflichtend zu einem Gespräch eingeladen. Im Gespräch werden konkrete Maßnahmen zur Unterstützung vereinbart und schriftlich festgehalten.

Wird bei der quartalsmäßigen Erfassung der unentschuldigten Fehlzeiten bei einem Schüler oder einer Schülerin Schulverweigerung festgestellt, hat die Schule ab dem sechsten unentschuldigten Fehltag im Quartal das zuständige staatliche Schulamt per Schulversäumnisanzeige zu informieren, um das weitere Vorgehen im Einzelnen abzustimmen - unter anderem ob sanktionierende Maßnahmen des staatlichen Schulamtes angezeigt sind. Die Eltern/Auszubildenden werden schriftlich über die unentschuldigten Fehlzeiten und mögliche Konsequenzen der Schulpflichtverletzung informiert. In diesem Schreiben ist auf die weiteren Verfahrensschritte sowie auf bestehende Beratungsangebote der Schule, der schulpflichtpsychologischen Beratung oder des Jugendamtes hinzuweisen.

Auf der Grundlage der quartalsweisen zentralen Erfassung unentschuldigter Fehlzeiten und der hierzu ergriffenen Maßnahmen durch die Schulen und die staatlichen Schulämter erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium das Controlling zu den Regelungen dieses Rundschreibens.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 11/08 „Handlungsanleitung zur Umsetzung des § 41 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes - Durchsetzung der Schulpflicht als ultima ratio“ vom 6. Oktober 2008 (Abl. MBS S. 402) außer Kraft.

Anlage 1:

Handlungsanleitung zum schulischen Handeln gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die der Schule unentschuldig fernbleiben und Hinweise zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Polizei

1. Einleitung

Die folgende Handlungsanleitung zum pädagogischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die der Schule unentschuldig fernbleiben und den Schulbesuch verweigern, richtet sich vordergründig an die Schulen und Lehrkräfte. Die enthaltenen Informationen und Hinweise sollen den Schulen respektive den Lehrkräften als Anleitung zum Handeln dienen und für ein landeseinheitliches Vorgehen im Umgang mit Schulverweigerung sowie für mehr Rechtssicherheit in der Praxis sorgen.

Schulen berichten immer wieder, dass ein Teil der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer momentanen schulischen, persönlichen oder auch familiären Situation und ihrer Persönlichkeitsentwicklung das schulische Regelangebot nicht mehr annehmen. Lange Abwesenheitszeiten führen häufig dazu, dass die Schulen die betreffenden Schülerinnen und Schüler nur noch schwer oder auch gar nicht mehr erreichen und eine sinnvolle schulische Förderung oft nicht mehr gesehen wird. In der Praxis kommt es dann zwar zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Schulversäumnisanzeigen oder sanktionierenden Maßnahmen, die Schulpflichterfüllung lässt sich jedoch nicht immer durchsetzen.

Die bisherige Praxis zeigt, dass ein wirkungsvoller Umgang mit diesen jungen Menschen nicht in härterer Sanktionierung ihres schulverweigernden Verhaltens bestehen kann. Notwendig ist vor allem ein frühzeitiges Reagieren auf erste Signale und Auffälligkeiten, um einem Ausstiegsprozess aus der Schule rechtzeitig zu begegnen. Angesichts der vielfältigen Ursachen, die schulverweigerndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen zugrunde liegen, sind individuelle schulische Unterstützungsangebote oft aber auch sozialpädagogische Hilfen erforderlich.

Für die betreffenden Kinder und Jugendlichen stehen zunächst die psychosoziale Stabilisierung, ein Aufbau des Selbstwertgefühls und die Förderung von personaler und sozialer Handlungskompetenz im Vordergrund, um die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Regelangebots der Schule wieder herzustellen und eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Mit der zum Schuljahr 2017/18 begonnenen Umsetzung des Landeskonzepts „Gemeinsames Lernen in der Schule“ eröffnen sich den Schulen sukzessive erweiterte Möglichkeiten, betroffenen Schülerinnen und Schülern individuelle schulische Unterstützungsangebote zu unterbreiten, um Lernerfolge zu generieren und einem Schulausstieg gegebenenfalls vorzubeugen.

Daneben wurden und werden in der Praxis verschiedenste Förderkonzepte auch in Kooperation von Schule und Jugendhilfe für benachteiligte und schulverweigernde Kinder und Jugendliche entwickelt und umgesetzt mit dem Ziel, Bildungserfolge zu generieren, Schulabbrüche zu vermeiden und die Anschlussfähigkeit an berufliche Bildungsmaßnahmen sowie die Ausbildungsfähigkeit sicherzustellen.

Zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche der Gesellschaft dauerhaft verloren gehen und ihre gesellschaftliche Teilhabe durch fehlende schulische und berufliche Bildungserfolge nachhaltig misslingt, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich Schule und Jugendhilfe gemeinsam stellen müssen.

2. Besondere pädagogische Konzepte

Bei gelegentlichem Schulschwänzen, Schulverdrossenheit oder Schulverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind zunächst geeignete Unterstützungsangebote durch die Schule vorzuhalten. Dies können beispielsweise individuelle Lern- und Förderpläne, das temporäre Lernen in kleineren Lerngruppen oder andere pädagogische Maßnahmen sein. Das Ziel dieser Maßnahmen ist, einer Verfestigung schulverweigernden Verhaltens vorzubeugen und eine Verhaltensänderung zu bewirken. Hierzu sind insbesondere die Möglichkeiten und Freiräume zu nutzen, die Schulen für gemeinsames Lernen sowohl in konzeptioneller Hinsicht als auch im Hinblick auf zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Umsetzung solcher pädagogischen Konzepte sollen vorhandene Angebote der Jugendhilfe am Schulstandort insbesondere sozialpädagogische Angebote der Schulsozialarbeit mit herangezogen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die insbesondere durch Intensivschwänzen auffallen, soll gemeinsam mit der Jugendhilfe die Umsetzung von Kooperationsprojekten Schule/Jugendhilfe als gezieltes Unterstützungsangebot an den Schulen geprüft werden. Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf in solchen pädagogischen Projekten, die gemeinsam mit der Jugendhilfe konzipiert und umgesetzt werden, sollte in der Regel dann erfolgen, wenn die Schule ihre Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und für diese Schülerinnen und Schüler ein zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Kooperationsprojekte mit der Kinder- und Jugendhilfe kommen insbesondere folgende Schülerinnen und Schüler in Frage:

a) *unter dem Gesichtspunkt der Ausprägung schulverweigernden Verhaltens*

- Schülerinnen und Schüler, deren Abwesenheit durch unregelmäßigen oder eingestellten Schulbesuch den Ausprägungsgrad des Regelschwänzens oder Intensivschwänzens erreicht hat und deren Regelverstöße und Störaktivitäten weit überdurchschnittlich häufig, anhaltend und intensiv auftreten, wodurch der reguläre Unterrichtsbetrieb und der persönliche Bildungserfolg nachhaltig verhindert werden. Dabei kann eine starke Ausprägung folgender Kompetenzmängel bedeutsam sein:

- fehlende Beziehungs- und Gruppenfähigkeit
- fehlende Grundmotivation für das Lernen
- fehlende Regel- und Verabredungsfähigkeit
- fehlende Konfliktfähigkeit
- fehlende Ausdauer
- extremes Rückzugsverhalten
- Gewaltausübung gegen Personen und Sachen

b) *unter dem Gesichtspunkt des Verlaufs der Schullaufbahn*

- Schülerinnen und Schüler, für die ohne ergänzende sozialpädagogische Unterstützung kein Schulabschluss mehr erreichbar ist

c) *unter dem Gesichtspunkt der Schwere der individuellen Beeinträchtigung bzw. der Art und des Ausmaßes biografischer Belastungen*

Kinder und Jugendliche

- mit einem komplexen Gefüge von ungünstigen Bedingungen in ihrem sozialen Umfeld und/oder in der Schule
- die suchtmittelabhängig sind oder waren
- die besondere Einstiegshilfen benötigen oder aber auf langes schulisches Mislingen zurückblicken und deshalb keine Lernmotivation unter Regelbedingungen mehr entwickeln können
- die durch erschwerte persönliche bzw. familiäre Lebenslagen und/oder kritische Lebensereignisse (z. B. Todesfälle in der Familie, Krankheiten oder längere Klinikaufenthalte, Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen) besonders belastet sind und einen entlastenden Schonraum benötigen.

Können für schulverweigernde Schülerinnen und Schüler keine Kooperationsprojekte Schule/Jugendhilfe angeboten werden, ist die Schule weiterhin verpflichtet, durch mögliche individuelle Maßnahmen und Angebote für deren Schulpflichterfüllung zu sorgen und bei weiterem Fernbleiben von der Schule weiterhin den Kontakt mit den Eltern zu suchen und das Jugendamt über die Entwicklung zu informieren.

3. Schulisches Handeln bei gelegentlichem Schulschwänzen, Schulverdrossenheit oder Schulverweigerung

Bei gelegentlichem Schulschwänzen

Gelegentliches Schulschwänzen ist durch häufiges Zuspätkommen und gelegentliche unentschuldigte Fehlstunden gekennzeichnet.

Ob es sich um Entstehungsbedingungen von Schulverweigerung oder um eine kritische aber vorübergehende Entwicklungsphase handelt, lässt sich nicht immer schlüssig aus der Situation ableiten. Rechtzeitiges schulisches Handeln kann den weiteren Verlauf jedoch maßgeblich mit beeinflussen.

In Bezug auf den Einzelfall ist die schulische und außerschulische Entstehungsgeschichte des Fernbleibens mit der Schülerin oder dem Schüler zu klären. Zuerst erfolgt Beobachten, Beratung mit der Klassenkonferenz oder mit anderen an der Schule tätigen Fachkräften bzw. mit dem Jugendamt. Insgesamt bedarf es einer sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts und einer pädagogischen Beratung der Schülerin oder des Schülers und deren Eltern, um die Gründe für das unentschuldigte Fernbleiben herauszufinden und gemeinsam mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern geeignete Maßnahmen festzulegen. Zwischen Elternhaus, den Schülerinnen und Schülern und der Schule erfolgt eine schriftliche Vereinbarung. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie in Abwägung der pädagogischen Verantwortung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Erziehungsmaßnahmen angewendet werden.

Darüber hinaus ist die Schule für präventive Maßnahmen selbst zuständig. Jede Schule benötigt ein Handlungskonzept, um Schulverweigerung vorzubeugen. Zu einem solchen Handlungskonzept gegen Schulverweigerung kann beispielsweise gehören:

- Beachtung der Übergänge und Informationsaustausch von abgebender und aufnehmender Schule zum Beispiel beim Wechsel der Schulform
- Gelegentliches Schwänzen und Schulverweigerung zum schulöffentlichen Thema machen, organisiertes Hinschauen
- Unterrichts- und Tagesstruktur auf Bedingungen untersuchen, die Schulschwänzen begünstigen
- Entwicklung einer Konfliktkultur an der Schule mit Orten der Moderation bei Konflikten unter Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schüler/innen und Lehrkräften
- Beziehung zu Eltern als Partner im Bildungs- und Erziehungsprozess ausbauen und stärken
- Signale an die Schülerin oder den Schüler und die Eltern, dass das Fehlen bemerkt wird verbunden mit einem einladenden Angebot zur Wiedereingliederung und Rückkehrgestaltung

Bei Schulverdrossenheit

Schulverdrossenheit ist nicht immer durch zusammenhängende Fehlzeiten gekennzeichnet und kann sich auch durch systematisches unentschuldigtes Fernbleiben in einzelnen Unterrichts-

stunden oder an einzelnen oft auch wiederkehrenden Wochentagen zeigen.

Die Schule führt die bei gelegentlichem Schulschwänzen beschriebenen Maßnahmen wie sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts, Gesprächsangebote und Erziehungsmaßnahmen fort, soweit keine situative Anpassung angezeigt ist. Hier sollten die Eltern verpflichtend zu einem Gespräch eingeladen werden. Im Gespräch werden konkrete Maßnahmen zur Unterstützung vereinbart und schriftlich festgehalten. Gegebenenfalls sind Ordnungsmaßnahmen anzuwenden.

Bei Schulverweigerung (mit den Phasen des Regelschwänzens und des Intensivschwänzens)

Das Regelschwänzen beginnt ab dem 6. unentschuligten Fehltag innerhalb von drei Monaten. Bei Fehlzeiten von bis zu 20 Tagen innerhalb von drei Monaten liegt eine regelmäßige Verletzung der Schulpflicht vor. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 20 Tage innerhalb von drei Monaten unentschuldig, liegt Intensivschwänzens vor. Die Schülerin oder der Schüler zeigt dann ein massives schulverweigerndes Verhalten.

Mit Beginn des 6. unentschuligten Fehltages innerhalb von drei Monaten besteht Berichtspflicht der Schule per Schulversäumnisanzeige an das zuständige staatliche Schulamt, um das weitere Vorgehen im Einzelnen abzustimmen. Je nach Einzelfall kann diese Meldung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, zum Beispiel wenn Maßnahmen durch die Schule für erforderlich gehalten werden. Dazu hat die Klassenkonferenz zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen der Schule einschließlich schulpсихологischer Beratungen eine Verhaltensänderung bewirkt haben und begründete Hinweise für den nunmehr ordnungsgemäßen Schulbesuch bestehen. Sie berät und beschließt das weitere Vorgehen.

Bei festgestellter manifester Schulverweigerung soll die Schule

- die Eltern über die Fehlzeiten und möglichen Konsequenzen der Schulpflichtverletzung schriftlich informieren. Auf die weiteren Verfahrensschritte sowie auf bestehende Beratungsangebote der Schule, der schulpсихологischen Beratung bzw. des Jugendamtes ist hinzuweisen.
- im regelmäßigen Gesprächskontakt mit den Eltern agieren,
- das Jugendamt informieren, da davon auszugehen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder zu vermuten ist,
- gezielte pädagogische Maßnahmen/Unterstützungsangebote umsetzen und/oder in Abstimmung mit dem Jugendamt die Möglichkeit geeigneter Kooperationsprojekte mit der Jugendhilfe prüfen.

4. Handlungsrahmen von Schule in Kooperation mit der Jugendhilfe

4.1 Allgemeine Hinweise

Um Konzepte für Schülerinnen und Schüler mit verfestigtem schulverweigerndem Verhalten realistisch und im Sinne von Kooperationsmodellen zu entwickeln und umzusetzen, müssen die Kooperationsvoraussetzungen, Aufgaben und Grenzen von Schule und Jugendhilfe abgestimmt werden. Angebote der Schule und der Jugendhilfe ersetzen einander nicht.

Schule ist ein allgemeiner und vorrangiger Bestandteil der Lebenswelt schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher und bindet damit verpflichtend einen erheblichen Teil ihres Tagesablaufs. Für die Einhaltung der Schulpflicht und die Befolgung grundlegender Verhaltensanforderungen zu sorgen, obliegt den Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) im Rahmen ihrer Erziehungspflicht. Die Schule hat darüber hinaus einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Bei Nichteinhaltung der Schulpflicht sind gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und weitergehende Sanktionen vorgesehen, so dass die Schule direkte Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Eltern bei der Erziehung und Gestaltung förderlicher Entwicklungsbedingungen für ihre Kinder beraten, unterstützen und begleiten. Sie hat den Auftrag dazu beizutragen, dass jeder junge Mensch das Recht auf Erziehung und auf Förderung seiner Entwicklung verwirklichen kann. Dabei sind die Wahrung von Chancengleichheit, die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen und auch der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl wesentliche Zielstellungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe soll ein durch Freiwilligkeit und Einvernehmen geprägtes Auftragsverhältnis zwischen Eltern und Jugendhilfe charakteristisch sein. Das Leistungsspektrum an sozialen Dienstleistungen reicht von der Beratung für Familien in allgemeinen Erziehungsfragen, über Unterstützungsleistungen bei der Alltagsbewältigung bis hin zu den Hilfen zur Erziehung.

Schule ist in der Pflicht, sich des Problems der Schulverweigerung anzunehmen, schulverweigerndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern und dessen möglichen Ursachen nachzugehen und entsprechende schulische Unterstützungsangebote zu entwickeln.

Eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dann unerlässlich, wenn die Schule selbst ihren Integrationsauftrag für einen Teil der Schülerinnen und Schüler nicht mehr im individuell erforderlichen Maße wahrnehmen kann. Die individuellen Probleme junger Menschen als Folge komplexer Notlagen oder individueller Beeinträchtigungen können durch die Schule allein in vielen Fällen nicht aufgefangen werden. Aufgrund der Orientierung auf den Unterrichtsstoff und zu erreichender Kompetenzen, auf Gruppenlernen und auf das Leistungsprinzip kann die Schule die Erwartungen an individuelle Erziehungsbedarfe und am Einzelfall orientierte Vorgehensweisen nur bedingt erfüllen. Die Jugendhilfe verfügt über andere Möglichkeiten, qualifizierte Hilfen bei schulischer Überlastung oder bei bereits vollzogener Abkoppelung von der Schule zu leisten.

Schuldistanziertes oder schulverweigerndes Verhalten von Schülerinnen und Schülern muss zunächst schulische Unterstützungs- und Förderüberlegungen in Gang setzen. Bei gemeinsamen Projekten von Schule und Jugendhilfe erfordert die Sicherung des Bildungsanspruchs für diese Kinder und Jugendlichen den Bezug zu einer konkreten Schule. Im Regelfall entwickeln die Schule und die kooperierende Jugendhilfeeinrichtung ein gemeinsames und aufeinander bezogenes pädagogisches Konzept. Die Bildungsanteile im Sinne der Erteilung von Unterricht

sind dabei von der Schule abzusichern. Die Jugendhilfeeinrichtung verantwortet die sozialpädagogische Begleitung der am Projekt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Eine vollständige Abkoppelung schulverweigernder Schülerinnen und Schüler vom schulischen Regelangebot hin zu reinen Jugendhilfe-Projekten sollte jedoch nicht erfolgen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die primäre Zuständigkeit der Schule zur Reintegration dieser Schülerinnen und Schüler in den Hintergrund gerät.

4.2 Zur Gestaltung der Kooperation

Sowohl die Schule als auch die Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Strategien im Umgang mit schulverweigernden Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und Angebote vorzuhalten, die diesen jungen Menschen angemessene Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten bieten. Erforderlich dafür ist eine enge Kooperation der beiden Systeme.

Für die dazu notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen Schule und Jugendhilfe bedarf es einer partnerschaftlichen Kultur des Umgangs miteinander. Diese sollte unter anderem gekennzeichnet sein durch Offenheit, Gleichwertigkeit, Vertrauen und Respekt vor der Leistung des jeweils anderen Systems. Die Anerkennung der jeweiligen Rahmenbedingungen des Partners, die eigene Kompromissbereitschaft und die Wertschätzung der Arbeit der anderen Profession sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeitsbündnis beider Systeme im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Möglichkeiten zur Kooperation eröffnen sich in Form der Systemkooperation auf der Ebene der regional tätigen Akteure, in Form der Projektkooperation auf der Ebene einer konkreten Schule und einer Jugendhilfeeinrichtung sowie in der Zusammenarbeit bezogen auf einen konkreten Einzelfall.

Um die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingend zu gestalten und nachhaltig zu stabilisieren, sind folgende Strukturelemente hilfreich:

- feste Ansprechpartner, die in ihrem System über Kompetenz und Befugnis verfügen und in interne Absprachen eingebunden sind
- Anbindung neuer Projekte und Kooperationsvorhaben an vorhandene Strukturen prüfen, um Verbindlichkeit herzustellen und um Doppelstrukturen zu vermeiden
- Gemeinsame Planung der Aktivitäten, klare Beschreibung der Aufgabenstellungen und Rollen für alle Beteiligten
- Verbindlichkeit, Ergebnisse und Verabredungen sollten in schriftlichen Arbeitskontrakten festgehalten werden. Berechenbare Zeiten, Orte, Beauftragungen, Übernahme in Schul- und Jugendhilfekonzepte, Geschäftsverteilungspläne und Stellenbeschreibungen sowie die Entwicklung von Standards sorgen für eine strukturelle Absicherung des Kooperationsprojektes.
- Begleitung, Überprüfung, Ergebniskontrolle, Auswertungen und Rückmeldungen sind unverzichtbar. In regelmäßigen Abständen müssen anstehende Probleme geklärt und die Zielerreichung überprüft werden.

- Berücksichtigung aller Kooperationsebenen
- Einbezug externer Fachexpertise, Beratung durch kompetente Dritte. Hilfreich könnten unter anderem sein: Vernetzung bestehender Projekte, Konzeptberatung und Projektbegleitung durch die Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe in Trägerschaft der kobra.net, Kooperation in Brandenburg gGmbH.

5. Handlungsrahmen von Schule zur Durchsetzung der Schulpflicht in Zusammenarbeit mit der Polizei

Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler unerlaubt oder unentschuldigt nicht am Unterricht teil oder verweigert die in § 37 Absatz 1 und § 45 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes genannten Untersuchungen und bleibt das pädagogische Einwirken der Schule erfolglos, kann das staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schule gemäß § 41 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheiden, die Schülerin oder den Schüler mit unmittelbarem Zwang der Schule zuzuführen. Das staatliche Schulamt als Vollstreckungsbehörde entscheidet, ob es die Polizei um Vollzugshilfe bittet oder die Maßnahme selbständig durchführt. Sofern die Polizei um Vollzugshilfe gebeten wird, sollen die folgenden Hinweise den staatlichen Schulämtern und der Polizei eine Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung einer solchen Maßnahme geben.

5.1 Pädagogisches Handeln

Die Zuführung von Schülerinnen und Schülern durch unmittelbaren Zwang soll nur dann erfolgen, wenn die praktische Umsetzung pädagogisch sinnvoll ist und keine negative Entwicklung bei den Schülerinnen und Schülern hervorruft. Hierfür haben die staatlichen Schulämter als auch die Polizeikräfte stets zu achten.

Vor der Zuführung der Schülerin oder des Schülers müssen die Schulleiterin oder der Schulleiter nachweisen, dass alle pädagogischen Möglichkeiten unterhalb der Anwendung des unmittelbaren Zwangs ausgeschöpft wurden. Hierzu übermittelt die Schule dem staatlichen Schulamt eine Gesamtübersicht aller bisher eingeleiteten Maßnahmen. Hierzu gehört unter anderem, dass die Schülerin oder der Schüler

- eindringlich und wiederholt auf die Folgen des unentschuldigten Fehlens hingewiesen wurde,
- mit ihr oder ihm versucht wurde, durch persönliche Gespräche und durch besondere pädagogische Maßnahmen die schulischen, persönlichen oder familiären Probleme, die im Zusammenhang mit der Verweigerung des Schulbesuchs stehen, zu lösen ohne dass eine Verhaltensänderung eintrat,
- die Eltern regelmäßig von der Schule über das unentschuldigte Fehlen informiert wurden, Beratungsgespräche mit den Eltern stattfanden und alle verabredeten Maßnahmen keinen Erfolg zeigten und
- das Jugendamt bereits einbezogen wurde.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV sind in der Regel vor der Durchführung des unmittelbaren Zwangs anzuwen-

den. In besonders begründeten Einzelfällen kann das staatliche Schulamt darauf verzichten und die Schülerin oder den Schüler sofort durch unmittelbaren Zwang der Schule zuführen.

5.2 Durchsetzung der Schulpflicht

Die Durchsetzung der Schulpflicht durch unmittelbaren Zwang soll unterbleiben, wenn für die Lehrkräfte der Schule erkennbar ist, das für das Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht nicht die Schülerin oder der Schüler selbst verantwortlich ist, sondern das Fernbleiben vom Unterricht in dem Verhalten der Eltern begründet ist. In diesen Fällen ist grundsätzlich von der Schulleitung oder dem staatlichen Schulamt das Jugendamt zu informieren.

Die zwangsweise Zuführung erfolgt nur bei Schülerinnen und Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und sollte nur bei Schülerinnen und Schülern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr angewendet werden. Soweit jüngere schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler den Schulbesuch verweigern, ist neben der Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen wie Zwangsgeld oder Bußgeld das Jugendamt zu unterrichten. Die Zuführung durch unmittelbaren Zwang soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler mehr als 20 zusammenhängende unentschuldigte Fehltag innerhalb von drei Monaten oder insgesamt mehr als 40 unentschuldigte Fehltag im Schulhalbjahr festgestellt wurden und von einem Intensivschwänzen ausgegangen werden muss. Soweit alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden oder diese in Anbetracht des Einzelfalls keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können auch Schülerinnen und Schüler durch unmittelbaren Zwang der Schule zugeführt werden, bei denen noch kein Intensivschwänzen festzustellen ist, aber das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht bereits regelmäßig auftritt (Regelschwänzen).

Grundsätzlich ist vor der Durchführung des unmittelbaren Zwangs sowohl das Zwangsgeldverfahren als auch das Bußgeldverfahren durchzuführen.

Die hier genannten Maßgaben gelten nicht, soweit eine Schülerin oder ein Schüler eine Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 oder gemäß § 45 Absatz 2 BbgSchulG verweigert.

Die Durchführung der Maßnahme ist in der Schülerakte und in einer Sachakte beim staatlichen Schulamt zu dokumentieren.

5.3 Vollzugshilfe durch die Polizei

Vor der Durchführung der Maßnahme verständigen sich das staatliche Schulamt und die Polizei über die Durchführung der Maßnahme.

Die Durchführung der Maßnahme obliegt in erster Linie einer Schürätin oder einem Schulrat des staatlichen Schulamtes. Die Aufgabe der Polizei beschränkt sich in jedem Fall auf die Gewährung von Vollzugshilfe in Form unmittelbaren Zwangs mittels einfacher körperlicher Gewalt.

Die Schürätin oder der Schulrat des staatlichen Schulamtes führen mit der Schülerin oder dem Schüler das Gespräch. Sie erläutern der Schülerin oder dem Schüler, um welche Maßnahme es sich handelt und welcher Zweck damit verfolgt wird. Die Schürätin oder der Schulrat fordert die Schülerin oder den Schüler auf, sie/ihn zur Schule zu begleiten. Erst wenn sich die Schülerin oder der Schüler weigert, die Schürätin oder den Schulrat zu begleiten, fordern diese die Polizei zur Leistung von Vollzugshilfe auf.

Das Zuführen der Schülerin oder des Schülers durch die Polizei erfolgt mittels einfacher körperlicher Gewalt.

Wird die Schülerin oder der Schüler nicht angetroffen, so ist die Maßnahme am darauf folgenden Tag zu wiederholen bzw. der Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers durch das staatliche Schulamt zu prüfen. Sollte die Kontaktaufnahme sowohl mit den Eltern als auch mit der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich sein, so muss das staatliche Schulamt das Jugendamt informieren, damit von dort aus weitere Schritte unternommen werden.

Sollten die Eltern bei der Durchführung der Maßnahme mitteilen, dass die Schülerin oder der Schüler erkrankt ist, sollte hierfür von den Eltern an Ort und Stelle eine schriftliche Bestätigung verlangt werden.

Die Vollzugshilfe durch die Polizeikräfte endet in der Regel im Büro der Schulleiterin oder des Schulleiters der Schule, dem die Schülerin oder der Schüler zugeführt wurde.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt gegenüber der Schülerin oder dem Schüler im Beisein der Schürätin oder des Schulrates und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer noch einmal die Erwartungen der Schule über die Einhaltung der Schulpflicht dar.

Anlage 2 zum RS Schulverweigerung – Schulversäumnisanzeige an das staatliche Schulumt

Name und Ort der Schule

Schulversäumnisanzeige

Angaben zur/zum Schulpflichtigen			
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	
persönliches Schulbesuchsjahr	Jahrgangsstufe	Name der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers	
Gesetzlich Verantwortliche für die Schulpflichterfüllung			
Nachname, Vorname		Nachname, Vorname	
Verhältnis zum Kind		Verhältnis zum Kind	
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort	Postleitzahl	Wohnort
Angaben zu unentschuldigten Fehlzeiten im Schuljahr *			
vom	bis	unentschuldigte Stunden	unentschuldigte Tage
Bisher veranlasste Maßnahmen der Schule **			
<input type="checkbox"/> Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler			Datum
<input type="checkbox"/> Gespräche mit den Eltern/Personensorgeberechtigten/Ausbildende bei Schülerinnen und Schülern im Ausbildungsverhältnis			Datum
<input type="checkbox"/> schriftliche Information der Eltern/Personensorgeberechtigten/der Auszubildenden bei Schülerinnen und Schülern im Ausbildungsverhältnis			Datum
<input type="checkbox"/> schriftliche Vereinbarung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten/Ausbildenden zur Gewährleistung der Schulpflicht mit Festlegung konkreter Maßnahmen			Datum
<input type="checkbox"/> ergänzende Unterstützung durch Schulsozialarbeiter/innen o.a. Fachkräfte in der Schule			Datum
<input type="checkbox"/> individuelle Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen besonderer pädagogischer Konzepte			Datum
<input type="checkbox"/> Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung			Datum
<input type="checkbox"/> Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß § 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes			Datum
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen			Datum
Eingeleitete institutionelle Unterstützung			
Schulpsychologische Beratungsstelle (Name, Sitz)		Datum	Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters
Jugendamt (Name, Sitz)		Datum	Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters
Weitere Institutionen		Datum	Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters
Datum	Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers		Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

* Eine detaillierte Aufstellung der unentschuldigten Fehlzeiten ist als Anlage beizufügen.

** Eine detaillierte Erläuterung zu den bisher veranlassten Maßnahmen ist als Anlage beizufügen.

Wird vom staatlichen Schulamt ausgefüllt

Maßnahmen des staatlichen Schulamtes		
Schriftliche Aufforderung zur Einhaltung der Schulpflicht	Datum	
Einladung zum Gespräch	Datum	
Schriftliche Mitteilung an das Jugendamt	Datum	
Schriftliche Mitteilung an das Familiengericht	Datum	
Weitere Maßnahmen	Datum	
Entscheidung des staatlichen Schulamtes		
Feststellung der andauernden Schulpflichtverletzung mit Androhung Zwangsgeld <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	Unterschrift der/des örtlich zuständigen Schulrätin/Schulrat
Einleitung Zwangsgeld <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	Unterschrift der/des örtlich zuständigen Schulrätin/Schulrat
Feststellung einer andauernden Schulpflichtverletzung mit Ankündigung der Entlassung aus der Schule <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	Unterschrift der/des örtlich zuständigen Schulrätin/Schulrat
Entlassung aus der Schule <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	Unterschrift der/des örtlich zuständigen Schulrätin/Schulrat
Stellen einer Strafanzeige wegen Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegen die Eltern gemäß § 171 StGB <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	Unterschrift der/des örtlich zuständigen Schulrätin/Schulrat
Prüfung, ob Zuführung der Schülerin/des Schülers durch unmittelbaren Zwang angemessen ist <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	Unterschrift der/des örtlich zuständigen Schulrätin/Schulrat
Zuführung der Schülern/des Schülers durch unmittelbaren Zwang <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	Unterschrift der/des örtlich zuständigen Schulrätin/Schulrat

Anlage 3 zum RS Schulverweigerung – Information des Jugendamtes

Name/Adresse der Schule

Anschrift des örtlich zuständigen Jugendamtes

Information wegen vermuteter Kindeswohlgefährdung bei vorliegender Schulverweigerung mit der Bitte um Unterstützung gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

betreffend die Schülerin/den Schüler

.....

.....

(Vorname, Nachname, geboren am, Anschrift)

Sehr geehrte/r

die o. g. Schülerin/der o. g. Schüler besucht unsere Schule in der Jahrgangsstufe

Im laufenden Schuljahr ist sie/er bisher an Tagen/Stunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben.

Die von der Schule bislang veranlassten Maßnahmen, um die Schülerin/den Schüler zu einem regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, sind der beiliegenden Dokumentation zu entnehmen. Die gemeinsam mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Schülerin/dem Schüler getroffenen Absprachen haben zu keiner nachhaltigen Verhaltensänderung geführt. Insofern ist eine Gefährdung des Kindeswohls aufgrund der langandauernden bzw. wiederkehrenden Schulpflichtverletzungen nicht auszuschließen.

Aufgrund des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII sowie unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport „Handlungsanleitung zur Durchsetzung der Schulpflicht bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule“ vom ... beziehe ich Sie nunmehr ein und bitte Sie um Unterstützung bei der Sicherung der Schulpflicht für o. g.

Die Personensorgeberechtigten sind über die Information an das Jugendamt informiert /nicht informiert, weil.....

Ich bitte Sie, zur Erörterung des weiteren Vorgehens mit mir bzw. mit der Klassenleiterin/dem Klassenleiter unter

.....

(Name, Telefonnummer, Mailadresse)

alsbald Kontakt aufzunehmen. Eine Erreichbarkeit ist zu folgenden Zeiten gegeben

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

Rundschreiben 18/18

Vom 28. November 2018
Gz.: 34.10 - 51510

Festlegungen für die Fachhochschulreifeprüfung und die Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021

1. Fachhochschulreifeprüfung

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung in den Bildungsgängen der Fachoberschule, im doppelqualifizierenden Bildungsgang sowie im Zusatzangebot im Rahmen einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO oder nach Landesrecht wird gemäß § 24 Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung (FOSFHRV) folgender Zeitrahmen festgelegt und veröffentlicht:

1.1 Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen, Aufgabenformate, Bewertungsgesichtspunkte und Hilfsmittel (Prüfungsschwerpunkte)

1.1.1 Für die Fächer der Fachhochschulreifeprüfung gelten pro Fach die gemäß der VV-Rahmenlehrplan und curricularen Materialien vom 5. September 2012 (Abl. MBS, S. 406), in der jeweils geltenden Fassung, gültigen Rahmenlehrpläne und curricularen Materialien.

1.1.2 Gemäß § 38 Absatz 10 FOSFHRV werden für die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch das für Schule zuständige Ministerium zentrale Aufgaben verbindlich festgelegt.

Zur Vorbereitung auf diese zentralen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind die verbindlichen Prüfungsschwerpunkte des für Schule zuständigen Ministeriums zu beachten.

Diese Prüfungsschwerpunkte stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung und sind unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/pruefungen/pruefungen-fos-bb/> abrufbar.

1.1.3 Die schriftliche Prüfung in den fachrichtungsbezogenen Fächern in den Bildungsgängen der Fachoberschule erfolgt dezentral.

1.2 Verfahren und Zeitrahmen

Für die Fachhochschulreifeprüfung im Schuljahr 2019/2020 gelten die in der Anlage 1 und für das Schuljahr 2020/2021

die in der Anlage 2 festgelegten verbindlichen Termine und Fristen.

Regelungen und Hinweise zur Bereitstellung der Prüfungsunterlagen für die zentralen schriftlichen Fachhochschulreifeprüfungen werden durch das für Schule zuständige Ministerium den teilnehmenden Schulen schriftlich zur Verfügung gestellt.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine von Schülerinnen und Schülern aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden können, legt die oder der Prüfungsvorsitzende einen späteren individuellen Nachschreibetermin fest und beauftragt eine Lehrkraft mit der Erstellung eines Aufgabenvorschlags. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall gemäß § 38 FOSFHRV erarbeitet und genehmigt (ausgenommen § 38 Absatz 3).

2. Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule

Für die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung in den Bildungsgängen für Sozialwesen in der Fachschule und den Bildungsgängen der Fachschule Technik und Wirtschaft sowie den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales und den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht wird ein Zeitrahmen festgelegt und veröffentlicht (§ 20 Absatz 1 Fachschulverordnung Sozialwesen, § 20 Absatz 1 Fachschulverordnung Technik und Wirtschaft, § 20 Absatz 1 Berufsfachschulverordnung Soziales, § 23 Absatz 4 Berufsfachschulverordnung - BFSV).

Für die Abschlussprüfung in den Bildungsgängen der Fachschulen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft, der Berufsfachschule Soziales und der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht gelten für das Schuljahr 2019/2020 die in der Anlage 3, für das Schuljahr 2020/2021 die in der Anlage 4 beigefügten Termine und Fristen.

Informationen zu den zentralen Prüfungen in der Fachschule Sozialpädagogik stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/pruefungen/zentrale-abschlusspruefung-der-fachschule-fuer-sozialpaedagogik-im-land-brandenburg/>.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Februar 2019 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Anlage 1

Fachhochschulreifeprüfung im Schuljahr 2019/2020
Termine und Fristen (Zeitraumen nach § 24 Absatz 2 FOSFHRV)

Termin/Frist	Vorgang
bis 15.01.2020	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt (§ 29 Absatz 3 FOSFHRV)
bis 30.01.2020	Konstituierende Sitzung der Prüfungsausschüsse (§§ 29 ff FOSFHRV)
bis 11.02.2020	Einreichen der dezentralen Aufgabenvorschläge für die fachrichtungsbezogenen Fächer bei dem zuständigen staatlichen Schulamt (§ 38 FOSFHRV)
bis 16.03.2020	Erstellen des Prüfungsablaufplans durch die oder den Prüfungsvorsitzende/n und Information an die Prüflinge über den Prüfungsablaufplan (§ 33 Satz 2 FOSFHRV)
29.04. bis 08.05.2020	Termine für die schriftliche Fachhochschulreifeprüfung 29.04.2020, 9.00 Uhr, Deutsch 04.05.2020, 9.00 Uhr, fachrichtungsbezogenes Fach (nicht für doppelqualifizierende Bildungsgänge und Zusatzkurse) 06.05.2020, 9.00 Uhr, Englisch 08.05.2020, 9.00 Uhr, Mathematik
11.05. bis 20.05.2020	Mündliche Fachhochschulreifeprüfungen Englisch (§§ 43, 44 FOSFHRV)
25.05. bis 03.06.2020	Termine für Nachschreibeproofungen 25.05.2020, 9.00 Uhr, fachrichtungsbezogenes Fach 27.05.2020, 9.00 Uhr, Deutsch 29.05.2020, 9.00 Uhr, Englisch 03.06.2020, 9.00 Uhr, Mathematik
ab 04.06.2020	Vorkonferenz (§ 41 FOSFHRV)
ab 15.06.2020	Mündliche Prüfungen in anderen Fächern (§§ 41, 42 FOSFHRV)
bis 22.06.2020	Abschlusskonferenz (§§ 45, 46 FOSFHRV)
bis 24.06.2020	Zeugnisausgabe (§ 47 FOSFHRV)

Anlage 2

**Fachhochschulreifeprüfung im Schuljahr 2020/2021
Termine und Fristen (Zeitraumen nach § 24 Absatz 2 FOSFHRV)**

Termin/Frist	Vorgang
bis 13.01.2021	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt (§ 29 Absatz 3 FOSFHRV)
bis 29.01.2021	Konstituierende Sitzung der Prüfungsausschüsse (§§ 29 ff FOSFHRV)
bis 10.02.2021	Einreichen der dezentralen Aufgabenvorschläge für die fachrichtungsbezogenen Fächer bei dem zuständigen staatlichen Schulamt (§ 38 FOSFHRV)
bis 15.03.2021	Erstellen des Prüfungsablaufplans durch die oder den Prüfungsvorsitzende/n und Information an die Prüflinge über den Prüfungsablaufplan (§ 33 Satz 2 FOSFHRV)
29.04. bis 07.05.2021	Termine für die schriftliche Fachhochschulreifeprüfung 29.04.2021, 9.00 Uhr, Deutsch 03.05.2021, 9.00 Uhr, fachrichtungsbezogenes Fach (nicht für doppelqualifizierende Bildungsgänge und Zusatzkurse) 05.05.2021, 9.00 Uhr, Englisch 07.05.2021, 9.00 Uhr, Mathematik
10.05. bis 21.05.2021	Mündliche Fachhochschulreifeprüfungen Englisch (§§ 43, 44 FOSFHRV)
25.05. bis 03.06.2021	Termine für Nachschreibeproofungen 25.05.2021, 9.00 Uhr, fachrichtungsbezogenes Fach 27.05.2021, 9.00 Uhr, Deutsch 01.06.2021, 9.00 Uhr, Englisch 03.06.2021, 9.00 Uhr, Mathematik
ab 04.06.2021	Vorkonferenz (§ 41 FOSFHRV)
ab 14.06.2021	Mündliche Prüfungen in anderen Fächern (§§ 41, 42 FOSFHRV)
bis 21.06.2021	Abschlusskonferenz (§§ 45, 46 FOSFHRV)
bis 23.06.2021	Zeugnisausgabe (§ 47 FOSFHRV)

Anlage 3

Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule im Schuljahr 2019/2020

Termin/Frist	Vorgang
bis 15.01.2020	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 12.02.2020	Einreichen der dezentralen Aufgabenvorschläge bei dem zuständigen staatlichen Schulamt
04.05. bis 15.05.2020	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfungen in den Bildungsgängen der Fachschulen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft - schriftliche Prüfungen in den Bildungsgängen der Berufsfachschule Soziales - in der Berufsfachschule gemäß BFSV integrierte Theorie-Praxis-Prüfung (Komplexprüfung) einschließlich mündlicher Prüfungsteile Fremdsprachen und ggf. Präsentation

Schriftliche Prüfungen in der Berufsfachschule Soziales*	
• Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen entwickeln und Kommunikationsprozesse kennen lernen und gestalten	Montag, 04.05.2020
• Grundlegende hauswirtschaftliche Kompetenzen erwerben	Donnerstag, 07.05.2020
• Deutsch	Mittwoch, 13.05.2020

schriftliche Prüfungen in der Fachschule Heilerziehungspflege*	
• Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden	Mittwoch, 06.05.2020
• Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten	Freitag, 08.05.2020
• Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen	Donnerstag, 14.05.2020
schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialpädagogik*	
• LF 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	Dienstag, 05.05.2020
• LF 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	Dienstag, 12.05.2020
• LF 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (Empfehlung: Facharbeit)	Freitag, 15.05.2020
Deutsch (zum Erwerb der Fachhochschulreife in der FS Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege)	Montag, 11.05.2020

* Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils 09.00 Uhr.

ab 02.06.2020	mündliche Prüfungen
bis 22.06.2020	Abschlusskonferenz
bis 24.06.2020	Zeugnisausgabe

**Abschlussprüfungen in der Fachschule Heilpädagogik (Aufbaulehrgang)
im Schuljahr 2019/2020**

Termin/Frist	Vorgang
bis 01.10.2019	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 23.10.2019	Einreichen der Aufgabenvorschläge bei dem zuständigen staatlichen Schulamt
29.11. bis 07.12.2019	schriftliche Prüfungen

Wenn Sie in Ihrer Schule die gemeinsam im LISUM erarbeiteten Aufgabenvorschläge einreichen werden, gelten folgende Termine für die schriftlichen Prüfungen.

schriftliche Prüfungen in der Fachschule Heilpädagogik*	
• Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren	Freitag, 29.11.2019
• Beraten, begleiten und unterstützen	Dienstag, 03.12.2019
• Heilpädagogische Konzepte entwickeln	Donnerstag, 05.12.2019

* Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils 09.00 Uhr.

ab 13.01.2020	mündliche Prüfungen
bis 29.01.2020	Abschlusskonferenz
bis 31.01.2020	Zeugnisausgabe

Anlage 4**Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule im Schuljahr 2020/2021**

Termin/Frist	Vorgang
bis 13.01.2021	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 10.02.2021	Einreichen der dezentralen Aufgabenvorschläge bei dem zuständigen staatlichen Schulamt
28.04. bis 12.05.2021	- schriftliche Prüfungen in den Bildungsgängen der Fachschulen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft
	- schriftliche Prüfungen in den Bildungsgängen der Berufsfachschule Soziales
	- in der Berufsfachschule gemäß BFSV integrierte Theorie-Praxis-Prüfung (Komplexprüfung) einschließlich mündlicher Prüfungsteile Fremdsprachen und ggf. Präsentation

Schriftliche Prüfungen in der Berufsfachschule Soziales*	
• Deutsch	Mittwoch, 28.04.2021
• Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen entwickeln und Kommunikationsprozesse kennen lernen und gestalten	Dienstag, 04.05.2021
• Grundlegende hauswirtschaftliche Kompetenzen erwerben	Freitag, 07.05.2021

schriftliche Prüfungen in der Fachschule Heilerziehungspflege*	
• Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen	Freitag, 30.04.2021
• Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden	Donnerstag, 06.05.2021
• Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten	Montag, 10.05.2021
schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialpädagogik*	
• LF 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	Donnerstag, 29.04.2021
• LF 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	Mittwoch, 05.05.2021
• LF 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (Empfehlung: Facharbeit)	Dienstag, 11.05.2021
Deutsch (zum Erwerb der Fachhochschulreife in der FS Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege)	Montag, 03.05.2021

* Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils 09.00 Uhr.

ab 31.05.2021	mündliche Prüfungen
bis 21.06.2021	Abschlusskonferenz
bis 23.06.2021	Zeugnisausgabe

**Abschlussprüfungen in der Fachschule Heilpädagogik (Aufbaulehrgang)
im Schuljahr 2020/2021**

Termin/Frist	Vorgang
bis 01.10.2020	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 07.10.2020	Einreichen der Aufgabenvorschläge bei dem zuständigen staatlichen Schulamt
27.11. bis 05.12.2020	schriftliche Prüfungen

Wenn Sie in Ihrer Schule die gemeinsam im LISUM erarbeiteten Aufgabenvorschläge einreichen werden, gelten folgende Termine für die schriftlichen Prüfungen.

schriftliche Prüfungen in der Fachschule Heilpädagogik*	
• Heilpädagogische Konzepte entwickeln	Freitag, 27.11.2020
• Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren	Dienstag, 01.12.2020
• Beraten, begleiten und unterstützen	Donnerstag, 03.12.2020

* Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils 09.00 Uhr.

ab 11.01.2021	mündliche Prüfungen
bis 27.01.2021	Abschlusskonferenz
bis 29.01.2021	Zeugnisausgabe

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder (RL-NGK)

Vom 26. November 2018
Gz.: 21-71734

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (WNVG) Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen gewährt.

1.2. Ziel der Förderung ist es, allen Familien überall im Land Brandenburg die Möglichkeit zu geben, in ein Netzwerk Gesunde Kinder aufgenommen zu werden. Die Zuwendung dient insbesondere der:

- angemessenen und bedarfsgerechten Grundausstattung der regionalen Netzwerkkoordination und -Verwaltung, im Bereich der Personal- und Sachkosten, um die Qualität und Wirksamkeit der Netzwerkarbeit zu sichern und zu verbessern.
- Sicherung der längerfristigen Mitarbeit von qualifizierten, ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten im Netzwerk.
- Stärkung und dem Ausbau der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern zur Entwicklung und Etablierung von familienbildenden und gesundheitsfördernden Angeboten.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Je Landkreis ist strukturell ein Netzwerk mit einem Träger vorgesehen, das sich an mehreren Standorten organisieren kann. Bestehen zwei Netzwerke in einem Landkreis, sind die Träger bzw. Netzwerke angehalten ihre Angebote abzustimmen und zu kooperieren (z. B. gemeinsame Lenkungsgruppe). Es obliegt der Bewilligungsbehörde, in einem Landkreis zwei Träger für förderfähig zu erklären. In den kreisfreien Städten ist ein Netzwerk vorzusehen.

2.1. Personalkosten

Gefördert werden Personalausgaben der regionalen Netzwerke Gesunde Kinder, insbesondere für die Koordinati-

on und Begleitung der ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten, sowie zur Organisation und Durchführung von Angeboten eines Netzwerkes.

Darüber hinaus ist der Einsatz weiterer entsprechend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Netzwerkassistent für Organisation und Administration) zur Umsetzung der Konzeption förderfähig. Honorarkosten sind keine Personalkosten; sie können als Sachkosten in den Ausgabeansätzen nach Nr. 2.2 bis 2.5 geltend gemacht werden.

2.2 Geschäftskosten

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für das laufende Geschäft, Ausgaben für die Ausstattung der Netzwerk-Büros sowie für weitere projektbezogene Räume zur Umsetzung der Konzeption (z. B. für Ausbildung und Weiterbildungen der Familienpatinnen und -paten sowie Elternbildung und Familienangebote).

2.3 Patenarbeit

Gefördert werden Ausbildungskosten der angehenden Familienpatinnen und -paten nach dem standardisierten Schulungscurriculum (siehe Ziffer 6.7 RL-NGK) sowie Kosten für Weiterbildungen. Um Menschen für die Netzwerkarbeit zu gewinnen und deren Mitarbeit im Netzwerk nachhaltig zu sichern, sind Ausgaben zur Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements förderfähig.

2.4 Elternbildung und Familienangebote

Gefördert werden Elternbildung und Familienangebote zur Umsetzung der Konzeption und Maßnahmen, die die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern unterstützen.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Gefördert werden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, eigene Veranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen (bspw. Stadt- und Regionalfeste).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist ein durch die Bewilligungsbehörde anerkannter Träger eines Netzwerks Gesunde Kinder im Land Brandenburg. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Kliniken), grundsätzlich in Trägerschaft einer gemeinnützigen Körperschaft. Übernimmt ein Träger der örtlichen Daseinsvorsorge oder ein freier Träger der Wohlfahrtspflege die Trägerschaft, soll die Kooperation mit einer regionalen Einrichtung des Gesundheitswesens angestrebt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der LHO müssen erfüllt sein.

4.2. Der Antragsteller erarbeitet entsprechend der Anlage 1 ein Konzept, das nach Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde Grundlage der Netzwerkarbeit ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4. Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1. Die maximale Zuwendungshöhe je Netzwerk beträgt in Abhängigkeit von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 165.000 EUR je Haushaltsjahr. In kreisfreien Städten sowie in Landkreisen, in denen zwei Netzwerke gefördert werden, beträgt die maximale Zuwendungshöhe in Abhängigkeit von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Netzwerk 90.000 EUR je Haushaltsjahr.

Die Höhe der Zuwendung aus Landesmitteln in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung beträgt bis zu 80 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zusätzlich zur maximalen Zuwendungshöhe benötigte Mittel können im begründeten Einzelfall (z. B. eine besondere Werbemaßnahme oder Veranstaltung) bewilligt werden. Sie können von der Bewilligungsbehörde gewährt werden, sofern die Kosten zuwendungsfähig und bisher nicht in der Gesamtfinanzierung berücksichtigt worden sind, Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Antragsteller den Mitfinanzierungsanteil von mindestens 20 v. H. trägt.

5.5. Förderfähige Ausgabeansätze sind:

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.1 insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung der Netzwerkkoordination sowie ggf. weitere Personalkosten, Fortbildungskosten, Fahrtkosten, Supervision.

Je Netzwerk sind in Landkreisen mindestens zwei Personalstellen für die Netzwerkkoordination vorzusehen. In kreisfreien Städten sowie in Landkreisen, in denen zwei Netzwerke gefördert werden, ist mindestens eine Personalstelle für die Netzwerkkoordination vorzusehen. Die Vergütung erfolgt mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Sollen Personalkosten für Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger gefördert werden, so muss die Förderung der Bundesstiftung frühe Hilfen durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dafür ausgeschlossen worden sein.

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.2 pauschal bis zu 25 v. H. der beantragten Personalkosten gemäß 2.1.

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.3 insbesondere Kosten für Familienpatenausbildung, Weiterbildung, Supervision, Aufwandserstattungen für Familienpatinnen und -paten, Ehrungsgeschenke (ausgenommen

sind Bargeld und Schecks), Ehrungsveranstaltungen einschließlich Bewirtungs- und Verpflegungskosten.

Alternativ zu den Aufwandserstattungen können Aufwandspauschalen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Familienpatinnen und -paten wie folgt zum Einsatz kommen:

- Für jeden nachgewiesenen abgerechneten Familien-Besuch können bis zu 20,00 € pauschal gezahlt werden. Damit sind alle Aufwendungen (Fahrtkosten, Telefonkosten etc.) abgegolten.
- Für jede zusätzlich besuchte/abgerechnete Weiterbildung, Supervision oder Teilnahme am Patenstamm-tisch können pro Tag bis zu 6,00 € pauschal gezahlt werden. Fahrtkosten können gemäß Reisekostengesetz in Höhe von bis zu 0,30 € zusätzlich abgerechnet werden.

Die Zahlung von Aufwandserstattungen oder -pauschalen im Rahmen der Patenschulung sind nur im begründeten Einzelfall (z. B. besonders weite Fahrtwege o. ä. hohe Belastungen) förderfähig.

Im Falle einer Auszahlung einer Aufwandspauschale wird der Kostenansatz für zusätzliche Ehrungsveranstaltungen und -geschenke auf max. 5.000,00 € festgesetzt. Für besondere Herausforderungen oder spezielle Entwicklungen (z. B. besonders hohe Zahl an neuen Patinnen und Paten) können im begründeten Einzelfall seitens der Bewilligungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.4 insbesondere Kosten für Elternbildung (z. B. Erste-Hilfe-Kurs bei Babys und Kleinkindern, Gesunde Ernährung, Unfallprävention), Familienangebote (z. B. Kontakt zu anderen Eltern/Familien im Rahmen von Stilleales oder Krabbelgruppen) und Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern.

Angemessene projektbezogene Ausgaben nach 2.5 insbesondere Kosten für Layout und Druck von Printmaterialien, Internetseite, sonstige Kosten zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bzw. Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich inhaltlich und konzeptionell an dem Konzept der Landesregierung zur Verbesserung der Qualität und zur Stärkung und Verstetigung der Netzwerke Gesunde Kinder vom 05.01.2016 (DS 6/3272) zu orientieren.
- 6.2. Benötigen Zuwendungsempfänger die maximale Zuwendungshöhe gemäß Nr. 5.4.1 dieser Richtlinie nicht, so ist das der Bewilligungsbehörde bis 15.08. des lfd. Haushaltsjahres schriftlich mitzuteilen.

- 6.3. Die Förderfähigkeit von Honorarkosten richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ (VV Honorare MBS- VV Hon MBS).
- 6.4. Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:
Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren und 5 Jahre für den Zweckbindungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.
- 6.5. Die Nutzung der zentralen Datenbank-Anwendung der Netzwerke Gesunde Kinder zur Organisation der Netzwerkarbeit und Evaluation ist für alle Zuwendungsempfänger bindend und nur im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde fakultativ.
- 6.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderung beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Plant der Zuwendungsempfänger eigene Evaluationen ist eine mögliche Zuwendung mit der Bewilligungsbehörde im Einzelfall abzustimmen.
- 6.7. Zur Qualitätssicherung und -entwicklung sind die zur Verfügung gestellten Materialien der Landes koordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder zu nutzen.
- 6.8. Alle Familienpatinnen und -paten erhalten vor ihrem Einsatz eine Schulung nach dem standardisierten Schulungs-Curriculum der Netzwerke Gesunde Kinder. Die Landeskoordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder stellt die Unterlagen zur Verfügung.
- 6.9. Die Netzwerkkoordination hat sich vor dem ersten Einsatz ihrer Familienpatinnen und -paten das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen und diese Maßnahme im Sinne des Kinderschutzes nach 5 Jahren zu wiederholen.
- 6.10. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit angemessen auf die Förderung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hinzuweisen und das verbindliche Gestaltungsmanual zum Corporate Design der Netzwerke Gesunde Kinder zu verwenden. Die Landeskoordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder stellt die Unterlagen zur Verfügung.
- 6.11. Die regionale Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz mit einer verbindlichen Kooperation soll angestrebt werden.
- 6.12. Die Weitergabe einer Zuweisung von kommunalen Trägern an örtliche freie Träger ist grundsätzlich möglich, wenn die Einhaltung der Zweckbindung durch Dritte sichergestellt ist. Erfolgt die Weitergabe der Zuweisung an mehrere Träger, sind diese angehalten, ihre Angebote abzustimmen und zu kooperieren (z. B. gemeinsame Lenkungsgruppe). Die Weitergabe muss im Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde zugelassen sein.
- 6.13. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungsgegenstand aus anderen öffentlichen Zuschüssen oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU bezuschusst wird.
- ## 7. Verfahren
- Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.
- ### 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 2 bis zum 31.01. des zu bezuschussenden Jahres zu stellen.
- 7.1.2 Für Träger, deren Netzwerke bereits im Vorjahr gefördert worden sind, wird der vorläufige Maßnahmebeginn ab 01.01. des zu bezuschussenden Jahres zugelassen, allerdings besteht auch dann kein Anspruch auf eine Förderung.
- 7.1.3 Neu gegründete Netzwerke sind an die Antragsfristen unter 7.1.1 nicht gebunden.
- 7.1.4 Der Antragsteller muss folgende Unterlagen beibringen: ein Konzept gemäß der Anlage 1, einen Finanzierungsplan gemäß der Anlage 2, Kooperationsvereinbarungen mit mindestens zwei regionalen Akteuren, darunter mindestens eine aus dem Bereich des Gesundheitswesens (z. B. Geburtskliniken, Schwangerschaftsberatungen, Hebammen, Frauenärzte), entsprechend der Rechtsform des Trägers aktuelle Versionen von: Vereins oder Handelsregistereintrag, Satzung, Umsatzsteuerfreistellungsbescheinigung.
- ### 7.2 Bewilligungsverfahren
- Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- ### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger er-

folgt entsprechend der Nr. 1.4.4 der ANBest-G/Nr. 1.4 ANBest-P (VVNVG zu § 44 LHO). Die Mittelabrufe sind mittels Anlage 5 der Bewilligungsbehörde zu übergeben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde bis zum 30.11. des lfd. Förderjahres einen Sachbericht gemäß Anlage 3 vor, der sich auf die im Antrag formulierten Jahresziele und geplanten Maßnahmen bezieht und deren Erfolg darstellt. Die Daten der Datenbank (siehe Ziffer 6.3 RL-NGK) sind hinsichtlich der Anzahl der Familienpatinnen und -paten sowie der teilnehmenden Familien für die Erfolgskontrolle zu verwenden.

7.4.2 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06. des Folgejahres entsprechend Nr. 7 ANBest-G/Nr. 6 ANBest-P (VV/VVG zu § 44 LHD) den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4.

7.4.3 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVIVVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen einer Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren sowie alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Potsdam, den 26. November 2018

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Anlage 1

zu Ziffer 4.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder (RL-NGK)

Anforderungen an einzureichende Konzepte für Netzwerke Gesunde Kinder im Land Brandenburg

1. Trägerprofil

1.1. Trägereignung

- 1.1.1. Darstellung des Trägers (Ziele und Aufgaben)
- 1.1.2. Darstellung allgemeiner und zielgruppenbezogener Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte sowie zur Eignung des Trägers für die Durchführung der Maßnahme
- 1.1.3. Darstellung spezifischer Erfahrungen und Kenntnisse in der Umsetzung und Verwaltung von Landesmitteln
- 1.1.4. Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens oder anderen Netzwerken Gesunde Kinder (nur falls erforderlich nach Ziffer 2. und 3. der RL-NGK)

1.2. Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- 1.2.1. Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- 1.2.2. Angaben zur Qualifikation und Erfahrung des vorgesehenen Personals
- 1.2.3. Qualifizierung, Supervision

2. Konzept und Projektumsetzung

2.1. Darstellung der Ausgangssituation

- 2.1.1. Beschreibung der sozialräumlichen Bedingungen der Netzwerk-Region (Geburtenrate, Anzahl der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren, Fläche, Einwohnerzahl)
- 2.1.2. Aktueller Entwicklungsstand der Netzwerkarbeit (Kooperationspartner, Standorte, teilnehmende Familien und Kinder, ausgebildete sowie aktive Familienpatinnen und -paten, Gremien, Einzugsbereich, Reichweite, Angebotspektrum)
- 2.1.3. Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz
- 2.1.4. Einbindung des Netzwerkes in die Kommune (z. B. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistags)

2.2. Darstellung der Ziele und Maßnahmen

- 2.2.1. Ausbildung und Einsatz der Familienpatinnen und -paten
- 2.2.2. Förderung und Würdigung von ehrenamtlichem Engagement
- 2.2.3. Familien- und Elternbildungsangebote
- 2.2.4. Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2.5. Gestaltung Netzwerkstruktur: Kooperationen, Standorte, Netzwerkgruppen etc.
- 2.2.6. Aussagen zu Zielen der Qualitätsentwicklung und zum Controlling

Anlage 2**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 des Landes Brandenburg
 Abt. 2, 21.17
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Projektleitung: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung:	IBAN:
	BIC:
Bezeichnung des Kreditinstituts:

2. Maßnahme	
Bezeichnung	
Durchführungszeitraum	

3. Projektausgaben (gemäß der Planung und nach Nr. 5.4.2 der RL-NGK)	
Detaillierte Ausgabenaufschlüsselung	- in Euro -
Personal (ohne Honorare) - <i>vollständig mit allen Mitarbeiter*innen aufschlüsseln</i>	
Sachkosten und Verwaltung (max. 25 % an den Personalkosten) - <i>pauschal</i>	
Patenarbeit - <i>mind. 2 - 3 Kostenpositionen</i>	
Elternbildung und Familienangebote - <i>mind. 2 - 3 Kostenpositionen</i>	
Öffentlichkeitsarbeit - <i>mind. 2 - 3 Kostenpositionen</i>	
Gesamt:	

4. Geplante Finanzierung (Die o. g. Projektausgaben sollen wie folgt finanziert werden):		- in Euro -
(Mitfinanzierungsanteil beträgt mind. 20 % mit allen Eigen- und Drittmitteln an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)		
Beantragte Zuwendung (max. 165.000 € pro Landkreis bzw. max. 90.000 € bei kreisfreien Städten und Landkreisen mit zwei geförderten Netzwerken)		
Eigenmittel		
Ggf. Einnahmen aus z. B. Teilnehmerbeiträgen		
Beantragte/bewilligte kommunale Mittel - -		
Leistungen Dritter, z. B. Spenden - -		
Gesamt:		
4.1 Nachrichtlich:		
Beantragte/bewilligte Zuschüsse des Landes, Bundes oder der EU (gemäß Nr. 6.13 der RL-NGK)		
namentlich:	- in Euro -	Fördergegenstand
-		
-		
-		
-		
5. Anlagen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vereinsatzung oder Gesellschaftervertrag (entsprechend der Rechtsform) <input checked="" type="checkbox"/> Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister (entsprechend der Rechtsform) <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuerfreistellungsbescheinigung <input checked="" type="checkbox"/> Kooperationsvereinbarungen gemäß Nr. 7.1.4 der RL-NGK <input checked="" type="checkbox"/> Konzeption gemäß der Anlage 1 zur RL-NGK <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- ihm bekannt ist, dass für Träger, deren Netzwerk Gesunde Kinder bereits gefördert worden ist, der vorzeitige Maßnahmebeginn entsprechend der Nr. 7.1.2 RL-NGK zugelassen wird,
- ihm bekannt ist, dass für Träger, deren Netzwerk Gesunde Kinder noch nicht gefördert worden ist, gilt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden darf; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...),
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 3

.....
(Datum/Ort)

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ansprechpartner)



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Abteilung 2, 21.17
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Verwendungsnachweis Teil 1 Sachbericht
für Netzwerk Gesunde Kinder im Land Brandenburg (RL-NGK)

Betr.:
(Zweck)

Anlagen:

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde				
vom	Az.:	über	_____	Euro
vom	Az.:	über	_____	Euro
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:				_____ Euro

I. Sachbericht

Verfassen Sie den Sachbericht entsprechend der nachfolgenden Gliederung als gesonderte Anlage. Alle Angaben sollen sich auf den Durchführungszeitraum gemäß Zuwendungsbescheid beziehen, wenn nicht anders vorgegeben.

Stellen Sie bei der Darstellung von Zielerreichung, Maßnahmenumsetzung und Entwicklungstendenzen die Angaben aus der Antragsstellung gegenüber. Dabei sollen auch gescheiterte Vorhaben und eine kritische Reflektion Berücksichtigung finden.

Erläutern Sie mit Bezug auf die wichtigsten Positionen des dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Finanzierungsplans.

Gliederung

1. Zahlenmäßige Entwicklungsfaktoren entsprechend der Datenbankauswertung

1.1. Teilnehmende Familien und Kinder

	Kinder	Familien		Kinder	Familien
Insgesamt seit Laufzeitbeginn:			Aktiv am Jahresende:		
Neu hinzugekommen im lfd. Jahr:			Mitgliedschaft beendet in lfd. Jahr:		

1.2. Ausgebildete und aktive Familienpatinnen und -paten

Insgesamt seit Laufzeitbeginn:			Aktiv am Jahresende:	
Neu ausgebildet im lfd. Jahr:			Ehrenamt beendet im lfd. Jahr:	

1.3. Angebotsspektrum der Elternakademie (eigenständig durchgeführte Eltern- und Familienbildungsangebote, Angebote mit mehreren Terminen werden als **ein** Angebot gezählt)

Durchgeführt in Vorjahr:			Durchgeführt im lfd. Jahr:	
--------------------------	--	--	----------------------------	--

2. Strukturelle Entwicklungsfaktoren

- 2.1. Kooperationspartner
- 2.2. Standorte, Einzugsbereich, Reichweite
- 2.3. Gremien
- 2.4. Einbindung des Netzwerkes in die Kommune
- 2.5. Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz

3. Personaleinsatz

- 3.1. Personalschlüssel und -entwicklung
- 3.2. Qualifizierungsmaßnahmen und Supervisionen

4. Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung

- 4.1. Ausbildung und Einsatz der Familienpatinnen und -paten
- 4.2. Förderung und Würdigung von ehrenamtlichem Engagement
- 4.3. Familien- und Elternbildungsangebote
- 4.4. Öffentlichkeitsarbeit
- 4.5. Qualitätsentwicklung und Controlling

5. Fazit

- 5.1. Welche Auswirkungen zeigen sich im Zusammenhang mit dem erhöhten Mitteleinsatz durch die Landesregierung?
- 5.2. Welche Perspektiven ergeben sich für eine mögliche folgende Förderperiode?

II. Bestätigung

Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben in diesem Vordruck sowie in den Anlagen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4

.....
 (Datum/Ort)

.....
 (Zuwendungsempfänger)

.....
 (Ansprechpartner)



Ministerium für Bildung, Jugend und
 Sport des Landes Brandenburg
 Abteilung 2, 21.17
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Verwendungsnachweis Teil 2 Zahlenmäßiger Nachweis
 für Netzwerk Gesunde Kinder im Land Brandenburg (RL-NGK)

Betr.:
 (Zweck)

Anlage: Beleglisten (Senden Sie diese auch in digitaler Form
 an Madleen.Bernhardt@mbjs.brandenburg.de)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde			
vom	Az.:	über	_____ Euro
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:			_____ Euro
Es wurden insgesamt ausgezahlt:			_____ Euro

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Projektausgaben

Detaillierte Ausgabenaufschlüsselung ¹	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro		Euro	
Insgesamt				

2. Projektfinanzierung

Finanzierung der Projektausgaben	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
.....				
.....				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
.....				
.....				
Ggf. sonst. Einnahmen, z. B. Teilnehmerbeiträge				
Zuwendung des MBS				
Insgesamt		100 v. H.		100 v. H.

¹ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-P/ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat. Wenn nicht, ist eine Begründung beizufügen.

II. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 5

Zuwendungsempfänger:

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ/Ort: _____
 Ansprechpartner: _____
 Telefon: _____

Ministerium für Bildung, Jugend
 und Sport des Landes Brandenburg
 Abteilung 2, 21.17
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Wird vom Zuwendungsgeber ausgefüllt:

Mittelanforderung

sachlich und rechnerisch richtig:

 Datum/Namenszeichen

Mittelbindung Nr. _____

Zahlung veranlasst!

Finanzstelle: _____
 Finanzposition: _____
 Betrag: _____ EUR
AO-Nr.: _____

 Datum/Namenszeichen

MITTELANFORDERUNG zur RL-NGK
 gemäß Nr. 1.4 ANBest-P bzw. ANBest-G

Zuwendungsbescheid vom: _____ **Gz.:** _____

1. Mit o.g. Zuwendungsbescheid wurden insgesamt bewilligt: _____ EUR
2. Von der bewilligten Zuwendung wurden bisher abgerufen: _____ EUR
3. **Für voraussichtlich fällige Zahlungen (höchstens für zwei Monate im Voraus) abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände werden Zuwendungsmittel benötigt und hiermit abgefordert in Höhe von:** _____ EUR

4. Bankverbindung:

Inhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Verwendungszweck: _____

Nachweis des Mitteleinsatzes (in €)			
	bisheriger Mitteleinsatz	vorgesehener Mitteleinsatz für Bedarfszeitraum	noch verbleibende Mittel
1. Eigenmittel			
2. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3. weitere öffentliche Förderung (ohne MBS)			
4. Zuwendung des MBS			
Gesamt			

 Ort, Datum

 Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Anlage 6**Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur RL-NGK****Anforderungen an Netzwerkkoordinatoren/innen****I. Aufgabenschwerpunkte**

Die Koordinierung eines regionalen Netzwerks Gesunde Kinder (NGK) ist vielseitig und beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Netzwerkziele und -maßnahmen planen, umsetzen und steuern:
 - ehrenamtliche Familienpatinnen und -paten gewinnen, begleiten und motivieren sowie deren Tätigkeit in den teilnehmenden Familien koordinieren
 - Anerkennung und Förderung von ehrenamtlichem Engagement sicherstellen
 - Familien für die Teilnahme im Netzwerk gewinnen, beraten und begleiten
 - Kontakte zur Kommunalpolitik, Verwaltung und zu Kooperationspartnern aufbauen und pflegen sowie kommunale Vernetzungsprozesse (weiter-)entwickeln
 - Aus- und Fortbildung sowie Erfahrungs- und Informationsaustausch für Familienpatinnen und -paten planen, umsetzen und steuern
 - Elternbildungs- und Familienangebote planen, organisieren und durchführen
 - Lenkungsgruppen, Qualitätszirkel und Gruppengespräche moderieren
- Öffentlichkeitsarbeit inkl. Fundraising regional ausrichten:
 - Werbemedien entsprechend des landesweit gültigen Corporate Designs entwickeln und verbreiten
 - Beiträge und Presstexte verfassen und regional veröffentlichen
 - das NGK regional vertreten und Kontakte zu Zielgruppen aufbauen und pflegen
- Personalführung (bei leitenden Koordinatorinnen):
 - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fachlich anleiten, Personaleinsatz koordinieren
 - Arbeitsprozesse begleiten

- Büro- und Verwaltungsaufgaben

- Büro-/Verwaltungsaufgaben steuern und ausführen
- Abstimmung zur Umsetzung der Finanzplanung
- Datenbank der NGK pflegen
- Tätigkeiten dokumentieren und Berichte erstellen
- Abstimmungsprozesse mit Projektleitung und -Träger sowie mit überregionalen Schnittstellen führen

II. Profil

- Hoch- oder Fachhochschulabschluss (bevorzugt in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kin-der) oder vergleichbare Qualifikation
- Leitungserfahrungen und Erfahrungen im Netzwerkmanagement sowie in der Gestaltung von Entwicklungsprozessen
- Kompetenzen und Erfahrungen in der Kooperation mit unterschiedlichen Zielgruppen (z. B. mit Kooperationspartnern, Förderern, ehrenamtlich Tätigen und Menschen vor Ort sowie in kommunaler Politik und Verwaltung) sowie Kenntnisse der regionalen Strukturen im Land Brandenburg
- Kenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich: gesunde Entwicklung von Kleinkindern und Stärkung von Familien im Land Brandenburg; ggf. bestehen relevante regionale Kontakte
- grundlegendes Fachwissen in Bezug auf Gesundheitsförderung und Primärprävention sowie des Konzeptes der Salutogenese unter Bezugnahme kommunaler Gesundheitsförderung, ressortübergreifender Vernetzung und Teilhabeprozessen von Familien
- sehr gute Fähigkeiten in der Moderation und Gesprächsführung sowie im Umgang mit Konflikten, kommunikationsstark und durchsetzungsfähig
- strukturiertes Arbeiten und strategisches Denken
- Freude an der Zusammenarbeit mit Menschen, empathisch und teamfähig
- sicherer Umgang mit den MS Office-Programmen Word, Excel und Powerpoint
- Identifikation mit der Idee und den Zielen der Netzwerke Gesunde Kinder